

BVGer E-6038/2010 vom 3. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6038_2010

FR: TAF E-6038/2010 du 3 septembre 2010

IT: TAF E-6038/2010 del 3 settembre 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]) des BFM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Die vorgedruckten Rechtsbegehren sind in Englisch, mithin nicht in einer Amtssprache, die Begründung in französischer Sprache verfasst. Aus prozessökonomischen Gründen wird darauf verzichtet, dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung anzusetzen, zumal die vorgedruckten Rechtsbegehren dem Bundesverwaltungsgericht bekannt sind (vgl. Art. 16 AsylG).

E. 1.4

Auf die frist- und - abgesehen von der Sprache - formgerecht eingereichte Beschwerde ist vorbehältlich der nachfolgenden Erwägungen einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG).

E. 1.5

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.6

Bei Nichteintretensentscheiden, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 bis Art. 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist, beschränkt. Demgegenüber prüft das Gericht die angefochtene Verfügung hinsichtlich der angeordneten Wegweisung und deren Vollzugs in

voller Kognition.

E. 1.7

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass auf das Rechtsbegehren, es sei dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren, nicht einzutreten ist.

E. 1.8

Die in der Rechtsmitteleingabe beantragte vorsorgliche Massnahme, es sei der Beschwerde im Sinne von Art. 107a AsylG die aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist mit dem vorliegenden Endentscheid in der Hauptsache gegenstandslos geworden.

E. 1.9

Die weiteren Anträge, es sei vorsorglich auf die Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden zu verzichten beziehungsweise der Beschwerdeführer sei bei bereits erfolgtem Kontakt mit den Heimatbehörden mit separater Verfügung zu informieren, sind mit vorliegendem Endentscheid ebenfalls gegenstandslos geworden.

E. 1.10

Offensichtlich unbegründete oder begründete Beschwerden werden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich - wie nachfolgend aufgezeigt - um eine offensichtlich unbegründete Beschwerde, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG), ausser die Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) käme zur Anwendung.

E. 3.1

Das BFM stellte aufgrund der Aktenlage und in Anwendung der in Bezug auf sogenannte Dublin-Verfahren - so wie es hier vorliegt - relevanten Staatsverträge zu Recht fest, Italien sei für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO) und die italienischen Asylbehörden hätten gemäss Art. 20 Bst. c Dublin-II-VO die Wiederaufnahme des Beschwerdeführers (stillschweigend) akzeptiert. Dies wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten, weshalb die gesetzliche Grundlage von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG erfüllt ist.

E. 3.2

Es bleibt zu prüfen, ob das BFM in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO (Souveränitätsklausel) i.V.m. Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311; humanitäre Gründe) auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers hätte eintreten sollen.

E. 3.3

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG), wobei in

Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG die Frage nach Hindernissen des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintretensentscheides ist. So sind allfällige völkerrechtliche und humanitäre Vollzugshindernisse im Rahmen der eventuellen Anwendung der sogenannten Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1) zu prüfen.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer machte in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen geltend, eine Rückkehr nach Italien wäre für ihn "das Ende der Welt". Dort habe er weder Unterkunft noch Essen oder Arbeit. Er wolle sein Leben nicht wie andere junge Leute in Italien riskieren, die wegen Drogengeschäften umgebracht worden seien. Das Leben in Italien sei psychisch belastend und er leide dort. Die Unterkunft in der Schweiz sei gut, und er bitte die Asylbehörden, ihm bei der Suche nach Arbeit zu helfen.

E. 3.5

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht die teilweise prekären Verhältnisse für Asylsuchende in Italien nicht verkennt (vgl. Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht "Rückschaffung in den «sicheren Drittstaat» Italien", November 2009; MARIA CRISTINA ROMANO "The Italian asylum procedure - some problematic aspects" in: Ireland: Refugee Documentation Centre, The Researcher, June 2009, Volume 4, Issue 2; Bericht von Thomas Hammarberg, Menschenrechtskommissar des Europarats, über seinen Aufenthalt in Italien vom 13. bis 15. Januar 2009 [CommDH(2009)16];), sind die Einwände des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmitteleingabe nicht substantiiert und stichhaltig genug, um zur Auffassung zu gelangen, er sei in Italien einem individuell realen Risiko ausgesetzt (vgl. u.a. Urteil EGMR vom 10. Dezember 2005, Shamayev gegen Russland Nr. 36378/02), zumal der Beschwerdeführer nach seinen Angaben ein "permesso di soggiorno" erhalten habe, welches er den italienischen Behörden zur Verlängerung abgegeben habe (vgl. A1 S.10). Ein Anwesenheitsrecht in einem Dublin-Vertragsstaat verleiht zudem nicht per se ein Recht auf Arbeit. Zwecks Unterkunft und Nahrung haben sich die Asylsuchenden an die zuständigen Behörden oder karitativen Institutionen zu wenden. Der Beschwerdeführer gab indessen an, bei Privaten untergekommen zu sein (vgl. A1 S.9). In diesem Sinne liegen nicht genügend substantiierte Anhaltspunkte vor, um annehmen zu müssen, Italien verletze vorliegend die völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Art. 3 EMRK. Überdies erscheinen die unsubstantiierten Einwände nach bundesverwaltungsgerichtlicher Einschätzung auch den Anforderungen von Art. 29a AsylV 1 (humanitäre Gründe) nicht zu genügen.

E. 3.6

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass das Bundesverwaltungsgericht keinen Grund erkennt, weshalb das BFM von der Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) hätte Gebrauch machen sollen. Die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf das Asylgesuch sind somit in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG offensichtlich gegeben. Das BFM ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat ebenfalls zu Recht die Überstellung (Wegweisung) nach Italien sowie deren Vollzug angeordnet.

E. 3.7

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Überstellung nach Italien - vorbehältlich einer Unterbrechung gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. d Dublin-II-VO oder einer Verlängerung gemäss Art. 20 Abs. 2 Dublin-II-VO - bis zum 21. Januar 2011 zu erfolgen hat.

E. 4

Es ist dem Beschwerdeführer demnach nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Das in der Rechtsmitteleingabe gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.